

Leniency- und „Leniency Plus“-Regelung im polnischen Kartellrecht

Auszug aus dem neuen polnischen Wettbewerbs- und Verbraucherschutzgesetz vom 18.6.2014 (Inkrafttreten am 18.1.2015)

Art. 113b [Bußgelderlass für ersten Kronzeugen]

Der Amtspräsident sieht von der Auferlegung einer Geldstrafe gem. Art. 106 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 ab, wegen Beteiligung des Unternehmers an einer wettbewerbswidrigen Absprache gem. Art. 6 Abs. 1 dieses Gesetzes oder Art. 191 AEUV, sofern der Unternehmer:

- 1) als erster der Teilnehmer der wettbewerbswidrigen Absprache einen Antrag gestellt hat, der die Voraussetzungen des Art. 113a Abs. 2 sowie Art. 113a Abs. 3, 5 und 6 erfüllt;
- 2)
 - a) Beweis vorgelegt hat, welcher ausreichend ist um wettbewerbsrechtliche Ermittlungen aufzunehmen oder Informationen vorgelegt hat, die es dem Amtspräsidenten erlauben solchen Beweis zu erlangen, oder
 - b) sofern der Antrag nach Aufnahme wettbewerbsrechtlicher Ermittlungen gestellt wurde – Beweis welcher in erheblicher Weise den Erlass einer Entscheidung gem. Art. 10 ermöglichte, vorgelegt hat oder auf Verlangen des Amtspräsidenten Informationen vorgelegt hat, die die Erlangung dieses Beweises ermöglicht haben – sofern der Amtspräsident in der Zeit nicht im Besitz des Beweises oder der Informationen war;
- 3) andere Unternehmer nicht zur Teilnahme an der wettbewerbsrechtlichen Absprache bewegt hat.

Art. 113c [Bußgelderlass für weitere Kronzeugen]

(1) Für den Fall, dass der Unternehmer, einer wettbewerbswidrigen Absprache gem. Art. 6 Abs. 1 dieses Gesetzes oder gem. Art. 101 AEUV, nicht alle Voraussetzungen gem. Art. 113b [die Vorschrift benennt Voraussetzungen, unter denen ganz von einer Geldbuße abgesehen werden kann] erfüllt, reduziert der Amtspräsident die Geldstrafe, sofern der Unternehmer:

- 1) einen Antrag gestellt hat, der die Voraussetzungen nach Art. 113a Abs. 2 erfüllt;
- 2) die Voraussetzungen gem. Art. 113a Abs. 3, 5 und 6 erfüllt hat und
- 3) für das Verfahren Beweis von erheblicher Bedeutung vorgelegt hat, über das der Amtspräsidenten nicht verfügte.

(2) In dem Fall gem. Abs. 1, legt der Amtspräsident eine Geldstrafe fest, die reduziert ist um:

- 1) 30-50% im Verhältnis zur Höhe der Strafe, die dem Unternehmer auferlegt würde, hätte er den Antrag nicht gestellt - bezüglich des Unternehmers, der als erster die Voraussetzungen gem. Abs. 1 erfüllt hat;
- 2) 20-30% im Verhältnis zur Höhe der Strafe, die dem Unternehmer auferlegt würde, hätte er den Antrag nicht gestellt - bezüglich des Unternehmers, der als zweiter die Voraussetzungen gem. Abs. 1 erfüllt hat;
- 3) Maximal 20 % im Verhältnis zur Höhe der Strafe, die dem Unternehmer auferlegt würde, hätte er den Antrag nicht gestellt – bezüglich aller verbleibenden Unternehmer, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt haben.

Art. 113d [Leniency Plus]

(1) Für den Fall, dass der Unternehmer¹ i.S.v. Art. 113c Abs. 1, bevor eine Entscheidung in der Sache ergeht, in der er einen [Bonus-]Antrag gestellt hat, als Teilnehmer an einer anderen wettbewerbswidrigen Absprache, in welcher eine kartellrechtliche Untersuchung oder Aufklärung [noch] nicht eingeleitet wurde, ebenfalls einen [Bonus-]Antrag bezüglich dieser anderen wettbewerbswidrigen Absprache gestellt hat und dem Amtspräsidenten dazu Beweis vorgelegt oder Informationen hat zukommen lassen i.S.v. Art. 113b Nr. 2 a, so

- 1) reduziert der Amtspräsident bezüglich des ersten Antrages die Höhe der Geldstrafe, die dem Unternehmer gemäß Art. 113c Abs. 2 auferlegt wird, um [weitere] 30%;*
- 2) sieht der Amtspräsident bezüglich des Antrages betreffend die andere wettbewerbswidrige Absprache von der Auferlegung einer Geldstrafe i.S.v. Art. 106 Abs. Nr. 1 oder 2 ab, sofern der Unternehmer die Voraussetzungen gem. Art. 113b erfüllt.*

(2) Für den Fall der Antragstellung i.S.v. Art. 113e, bezüglich der anderen (kartellrechtlichen) Absprache, i.S.v. Abs. 1 Nr. 2, reduziert der Amtspräsident die Höhe der dem Unternehmer auferlegten Geldstrafe in der Sache, in der der erste Antrag gestellt wurde i.S.v. Abs. 1 Nr. 1, sofern innerhalb des Zeitraums i.S.v. Art. 113e Abs. 2 fehlende Informationen vervollständigt oder Beweise beigebracht wurden.

Art. 113e [Vorläufiger Kronzeugenantrag]

(1) Für den Fall, dass der Unternehmer nicht über Informationen im Umfang gem. Art. 113a Abs. 2 verfügt oder über Beweise oder Informationen gem. Art. 113b Nr. 2 oder Art. 113c Abs. 1 Nr. 3, kann er beim Amtspräsidenten einen Antrag in verkürzter Form stellen, welcher eine Beschreibung der wettbewerbsrechtlichen Absprache enthält und der mindestens Informationen gem. Art. 113a Abs. 2 Nr. 1-4, 7 und 9 beinhaltet.

(2) Der Amtspräsident bestimmt, unverzüglich nach Antragstellung durch den Unternehmer, den Umfang der Informationen oder Beweise wie auch die Frist, innerhalb der diese beizubringen sind.

(3) Für den Fall, dass Informationen oder Beweise innerhalb der Frist nach Abs. 2 vorgestellt werden, gilt der Antrag zu dem Zeitpunkt als gestellt, indem der Antrag in verkürzter Form gestellt wurde.

(4) Werden die Informationen oder Beweise nicht fristgemäß beigebracht, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

Übersetzung: Dr. Artur Fabisch, LL.M. (Krakau), LL.M. (Auckland), Würzburg, 11.1.2015

¹ Der Begriff „Unternehmer“ umfasst nach der Legaldefinition in Art. 3 des Gesetzes sowohl natürliche als auch juristische Personen.